

JUGEND- BEWÄHRUNGSHILFE

Informationen für straffällig
gewordene junge Menschen



Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN





Impressum

Herausgeberin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
www.berlin.de/sen/bjf

Redaktion

SenBJF, Referat ZS I, III B 2.4

Gestaltung

SenBJF, Referat ZS I

Fotos

Hans-Christian Plambeck
Getty Images (Tatiana Maksimova, Fhm)
iStock (zodebala, golero, Karl-Hendrik Tittel, IPGGutenbergUKLtd, Nikada, finwal)
picture alliance/dpa (Marijan Murat)
shutterstock (Mike_shots, Motortion Films)

Druck

Pinguin Druck GmbH
Marienburger Straße 16
10405 Berlin

Auflage

1000, Mai 2023

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch die Geschäftsstelle der Bewährungshilfe.
info-bewaehrungshilfe@senbjf.berlin.de, michael.labsch@senbjf.berlin.de

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

Liebe Leserinnen und Leser,

jede Straftat ist eine zu viel. Junge Straftäter befinden sich allerdings oft noch mitten in ihrer persönlichen Entwicklung. Deshalb greift bei ihnen das Jugendgerichtsgesetz. Es sieht Sanktionen, gleichzeitig eine Vielzahl von Betreuungsangeboten vor, die für Jugendliche und Heranwachsende besonders wichtig sind. Sie haben sich im Kern bewährt. Die Zusammenarbeit zwischen den Jugendlichen, ihren Betreuern und Bewährungshelfern hilft den meisten jungen Straftätern dabei, sich zu stabilisieren und ihre schwierige Entwicklungsphase zu überwinden. Etwa 75 Prozent von ihnen werden anschließend nicht mehr straffällig. Das ist ein Erfolg, den wir in den kommenden Jahren weiter ausbauen wollen.

Was unterscheidet Bewährung und Jugendstrafe?
Was sind Bewährungshilfe und Bewährungszeiten?
Und wie funktioniert ein Täter-Opfer-Ausgleich?
Die vorliegende Broschüre gibt Antworten auf viele Fragen, die Jugendliche vor und nach einer Gerichtsverhandlung stellen. Sie erklärt wichtige Begriffe und stellt den Betreuungsprozess im Jugendstrafverfahren vor. Ausdrücklich kann und soll diese Broschüre die persönliche Beratung durch Fachleute nicht ersetzen. Sie hilft aber dabei, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen und wieder mehr Orientierung zu gewinnen.

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

INHALT

WOZU DIESE BROSCHÜRE?	5
ENTSCHEIDUNGEN DES JUGENDGERICHTS	7
Jugendstrafverfahren	7
Betreuungsweise → § 10 JGG	7
Bewährung ohne Jugendstrafe → § 27 JGG	9
Jugendstrafe mit Bewährung → § 21 JGG	10
Vorbewährung → § 61 JGG	12
Jugendstrafe ohne Bewährung → § 17-18 JGG	13
Bewährung bei vorzeitiger Entlassung → § 88 JGG	14
Führungsaufsicht nach Entlassung → § 68f StGB	15
BEWÄHRUNGSZEIT	17
Auflagen und Weisungen	17
Verkürzung oder Verlängerung	18
Vorbetreuung und Nachbetreuung	18
Was die Bewährungshilfe leistet	19
Erneute Straffälligkeit	22

STRAFVERFAHREN 25

Ermittlungsverfahren	25
Haftbefehl	26
Anklage	27
Täter-Opfer-Ausgleich	28
Jugendhilfe im Strafverfahren	30
Verteidigung	30
Hauptverhandlung	31
Urteil	33
Rechtsmittel	34

NACH DEM URTEIL 37

Kosten für das Strafverfahren	37
Weitere Kosten	38
Eintrag im Führungszeugnis: Vorbestraft oder nicht?	39
Führerscheinsperre und Fahrverbot	40

KONTAKT 43

Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende	43
Wichtige Adressen	44



WOZU DIESE BROSCHÜRE?



Du bist jugendlich (14 bis unter 18 Jahre)
oder heranwachsend (18 bis unter 21 Jahre)?
Du musst dich vor einem Jugendgericht
verantworten oder wurdest schon verurteilt?
Oder du musst dich in einer Einrichtung
der Untersuchungshaft-Vermeidung oder in
der Jugendstrafanstalt aufhalten?

Dann können die folgenden Informationen
sehr nützlich für dich sein.

Besonders wichtig ist die Broschüre, wenn
du ein Urteil erwartest oder bereits erhalten hast,
worin steht, dass du mit einer Person der Jugend-
bewährungshilfe zusammenarbeiten sollst.

Das birgt Chancen, aber auch Verpflichtungen
und wirft bei dir sicher viele Fragen auf. Denn
auf einmal soll dich ein fremder Mensch einerseits
betreuen und andererseits beaufsichtigen.
Wie das funktionieren kann, erfährst du auf den
nächsten Seiten.

Die Broschüre richtet sich zudem an alle, die in
Kontakt mit straffällig gewordenen jungen Menschen
stehen. Dazu zählen Erziehungsberechtigte,
Lehrkräfte, Rechtsbeistände sowie Mitarbeitende
in der Sozialarbeit, im Vollzug oder der Polizei.

**Deutsche
Gesetze**

Textsammlung



ENTSCHEIDUNGEN DES JUGENDGERICHTS



Jugendstrafverfahren

Wenn du dich als junger Mensch für eine Straftat zu verantworten hast, wirst du nicht wie ein Erwachsener behandelt.

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) als Kernstück des Jugendstrafverfahrens bildet dafür die Grundlage. Es nimmt dir nicht die Verantwortung ab, traut dir aber zu, dass du bereit bist, dich positiv zu verändern.

Viel stärker als im Strafrecht für Erwachsene werden hier dein Werdegang, dein momentanes Verhalten und deine Zukunftsaussichten berücksichtigt.

Durch den Erziehungsgedanken im JGG kann das Gericht mehr als nur bestrafen. Es kann zum Beispiel Auflagen und Weisungen erteilen, um deine Entwicklung zu fördern.

Betreuungsweisung

→ § 10 JGG

Du hast vom Jugendgericht eine Betreuungsweisung erhalten? Dieses Urteil ist keine Jugendstrafe. Das heißt, du bist nicht auf Bewährung und auch nicht vorbestraft.

Die Betreuungsweisung soll für dich eine Hilfe bei dringenden Problemen sein.

Zusammenarbeit mit der Betreuungsperson

Deine Betreuungsperson ist in der Regel in der Sozialarbeit angestellt. Sie arbeitet entweder in der Bewährungshilfe, als Vertretung der Jugendhilfe im Strafverfahren des zuständigen Bezirksamts oder bei einem freien Träger der Jugendhilfe.

Die regelmäßige Zusammenarbeit dient dazu, gemeinsam deine nächsten Schritte zu planen und zu versuchen, deine Probleme mit Eltern, Schule, Freund, Freundin oder Ausbildungsstelle zu klären.

Die Zusammenarbeit vor dir herzuschieben, dich nicht sehen zu lassen oder gar abzutauchen, bringt dich nicht weiter. In der Regel handelst du dir zusätzlichen Ärger ein.

Wenn du keinen Kontakt zu deiner Betreuungshelferin oder deinem Betreuungshelfer hältst, kann das Gericht sogar einen Arrest anordnen, den du dann absitzen musst. Diesen Stress solltest du dir ersparen.

Wenn du die Sache ernst nimmst und selbst aktiv wirst, kannst du viel erreichen. Du wirst merken, dass die Chancen und angenehmen Seiten der Betreuung deutlich überwiegen.

Dauer der Betreuungszeit

Die Betreuungszeit steht im Urteil und soll ein Jahr nicht überschreiten. Das Gericht kann sie aber auch verkürzen oder verlängern.

Ist deine Betreuungshelferin oder dein Betreuungshelfer hauptamtlich tätig, wird das Gericht in größeren Zeitabständen darüber informiert, wie die Betreuung verläuft. Solltest du erneut vor Gericht stehen, nimmt deine Betreuungsperson an der Hauptverhandlung teil und berichtet über die Zusammenarbeit.

Bewährung ohne Jugendstrafe

→ § 27 JGG

Das Gericht kann im Urteil deine Schuld an einer Straftat feststellen. Es muss dir aber trotzdem noch keine Jugendstrafe geben. In diesem Fall ist es sich unsicher, ob du wirklich so viele schädliche Tendenzen zeigst, dass eine Jugendstrafe nötig wird.

Das heißt, aufgrund deines bisherigen Verhaltens glaubt es bei dir an eine positive, straffreie Entwicklung. Trotzdem wird es deine weitere Entwicklung für die Bewährungszeit von ein bis zwei Jahren beobachten.

Währenddessen wirst du mit einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer zusammenarbeiten. Wenn du dabei die Auflagen und Weisungen aus dem Urteil befolgst und keine neuen Straftaten begehst, bist du nach der Bewährungszeit nicht mehr schuldig und nicht vorbestraft.

Folgen bei erneuter Straffälligkeit

Begehst du jedoch während der Bewährungszeit neue Straftaten oder verläuft deine Entwicklung negativ, kann das Gericht dir auch nachträglich noch eine Jugendstrafe erteilen. Es ist möglich, diese wieder zur Bewährung auszusetzen.

Im Rahmen des Urteils kann das Gericht auch einen Arrest von bis zu vier Wochen anordnen.



Jugendstrafe mit Bewährung

→ § 21 JGG

Eine Jugendstrafe bis zu zwei Jahren kann zur Bewährung ausgesetzt werden.

Das Gericht ordnet Jugendstrafe an, wenn seiner Einschätzung nach schädliche Neigungen deutlich erkennbar sind. Es sieht dann aufgrund deiner Entwicklung und deines bisherigen Verhaltens keinen anderen Weg, dich von weiteren Straftaten abzuhalten.

Eine Jugendstrafe ist aber auch bei „Schwere der Schuld“ möglich. Das heißt: Du hast eine oder mehrere besonders schwere Straftaten begangen und wirst deshalb in der Jugendstrafanstalt untergebracht.

Bewährung als Chance

Du bekommst die Bewährung, wenn das Gericht annimmt, dass die Jugendstrafe als Stoppsignal ausreicht und du keine weiteren Straftaten mehr begehst. Es glaubt, dass du motiviert und fähig bist, dich positiv zu verändern.

Das Gericht erwartet, dass du dich zukünftig um ein geordnetes Leben bemühest und dir dabei von deiner Betreuungsperson helfen lässt.

Dies gibt dir die Chance, in deiner gewohnten Umgebung zu bleiben, weiter bei deinen Eltern zu wohnen oder eine Berufsausbildung zu machen.

Im Rahmen dieser Verurteilung kann das Gericht auch einen Arrest von bis zu vier Wochen anordnen.



Ob eine Bewährung möglich ist, entscheidet das Gericht, indem es unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt:

- deine Persönlichkeit,
- dein Vorleben,
- die Umstände der Tat,
- dein Verhalten nach der Tat,
- deine aktuellen Lebensverhältnisse,
- die zu erwartenden Auswirkungen, wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird.



Vorbewährung

→ § 61 JGG

Zusammen mit der Verurteilung zur Jugendstrafe entscheidet das Gericht auch immer, ob du eine Bewährung bekommst oder nicht. Bei einem Urteil gemäß § 61 JGG lehnt es eine Bewährung erst einmal ab. Stattdessen gewährt es dir eine Vorbewährung von in der Regel sechs, höchstens neun Monaten.

Für dich bedeutet das: Du musst nicht in die Jugendstrafanstalt und bekommst die Möglichkeit, deine begonnene positive Entwicklung fortzusetzen.

Dabei unterstützt dich eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer. Mit dieser Person solltest du intensiv zusammenarbeiten.

Wenn du in der Vorbewährungszeit keine neuen Straftaten begehst und die Auflagen und Weisungen des Gerichts befolgst, hast du gute Chancen auf eine anschließende Bewährung.

Um die Bewährung zu bekommen, musst du nach der Vorbewährung zu einem festgelegten Anhörungstermin im Gericht erscheinen. Solltest du während der Vorbewährung jedoch erneut straffällig werden, kann es sein, dass du sofort in die Jugendstrafanstalt kommst.

Im Rahmen dieser Verurteilung kann das Gericht auch einen Arrest von bis zu vier Wochen anordnen.

Jugendstrafe ohne Bewährung

→ § 17-18 JGG

Verurteilt dich das Gericht zu einer Jugendstrafe, bedeutet das Freiheitsentzug und dass du in einer Jugendstrafanstalt untergebracht wirst.

Die Jugendstrafe ist die strengste Maßnahme des Gerichts, auf eine Straftat zu reagieren. Dauert sie mehr als zwei Jahre, ist eine Bewährung nicht möglich.

Aber auch bei kürzeren Jugendstrafen gibt es nicht automatisch eine Bewährung.

Das Gericht kann dich in die Jugendstrafanstalt schicken,

- weil du gegen Bewährungsauflagen verstoßen hast (etwa durch neue Straftaten) und eine Fortsetzung keinen Erfolg verspricht,
- weil du in Freiheit zurzeit eine Gefahr für andere Menschen darstellst und
- weil es bisher leider keinen geeigneteren Ort gibt, dich zu einer positiven Entwicklung anzuregen.

Bei einer Jugendstrafe ohne Bewährung bist du vorbestraft. Das Mindestmaß beträgt sechs Monate. Das Höchstmaß umfasst bei Jugendlichen 10 Jahre, bei Heranwachsenden 15 Jahre.

Wichtig:

Der Jugendarrest (§ 16 JGG) zählt nicht als Jugendstrafe und sollte nicht mit ihr verwechselt werden. Er dauert mindestens zwei Tage und höchstens vier Wochen. Für die vom Gericht festgelegte Zeit ist ein Aufenthalt in der Jugendarrestanstalt vorgesehen.

Bewährung bei vorzeitiger Entlassung

→ § 88 JGG

Wenn du mindestens sechs Monate der Haftstrafe hinter dir hast, kannst du nach § 88 JGG vorzeitig auf Bewährung entlassen werden. Für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit musst du allerdings die Bewährungsauflagen befolgen.

Eine Entlassung vor Ablauf von sechs Monaten ist nur aus besonderen Gründen möglich.

Ob eine vorzeitige Entlassung infrage kommt, wird frühzeitig und regelmäßig geprüft. Entscheidend ist, dass du die nötigen Voraussetzungen erfüllst.

Steht deine vorzeitige Entlassung an, ist es sinnvoll und erforderlich, dass du eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer kontaktierst und besuchst. Das kann eine dir bereits bekannte oder eine Person sein, die neu für deine Wohngegend zuständig ist.

Im Regelfall musst du zwei Jahre lang verbindlich mit ihr zusammenarbeiten, damit sie dich wirksam unterstützen kann.



Führungsaufsicht nach Entlassung → § 68f StGB

Hast du nach mindestens zwei Jahren Haft die Jugendstrafe vollständig hinter dich gebracht, wirst du entlassen und kommst unter Führungsaufsicht.

Das heißt, für einen vom Gericht festgelegten Zeitraum von zwei bis fünf Jahren musst du regelmäßig eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer besuchen.

Die für dich zuständige Person darf Einblick in deine Lebensverhältnisse nehmen und achtet darauf, dass du die gerichtlichen Anordnungen befolgst und keine neuen Straftaten begehst.

Das Gericht kann die Höchstdauer der Führungsaufsicht verkürzen, in besonderen Fällen aber auch unbefristet verlängern.

Wenn du gegen eine oder mehrere gerichtliche Anordnungen verstößt, musst du mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren rechnen.





BEWÄHRUNGSZEIT

Auflagen und Weisungen

Verurteilt dich das Gericht zu einer Jugendstrafe mit Bewährung, legt es zugleich die Dauer der Bewährungs- und Betreuungszeit durch eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer fest.

- Die Bewährungszeit beträgt in der Regel zwei Jahre, kann aber auch auf ein Jahr verkürzt werden. In Ausnahmefällen beträgt sie bis maximal vier Jahre.
- Die Betreuungszeit beträgt im Allgemeinen ebenfalls zwei Jahre und kann verlängert, verkürzt, aufgehoben oder wieder angeordnet werden. Beide Zeiten können also unterschiedlich sein.

Manchmal beschließt das Gericht noch andere Auflagen und Weisungen. Dann musst du zum Beispiel an einem Anti-Gewalt-Kurs oder Großen Erste-Hilfe-Kurs teilnehmen oder Freizeitarbeitern erledigen.

Fakt ist:

Du musst die Auflagen und Weisungen erfüllen.

Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, Auflagen und Weisungen ändern zu lassen. Zum Beispiel: Du hast eine Arbeit gefunden und kannst die Freizeitarbeitern nicht machen. Dann schreibst du allein oder mithilfe deiner Betreuungsperson an das Gericht und schlägst vor, die Freizeitarbeit in eine Geldbuße umzuwandeln. Das klappt meistens.

Hast du die Bewährungszeit gut bewältigt und liegt nichts gegen dich vor, bekommst du einen abschließenden Brief vom Gericht. Darin steht, dass der Strafmarkel getilgt bzw. die Jugendstrafe erlassen wurde.

Verkürzung oder Verlängerung

Angenommen, du hast zwei Jahre Bewährungszeit und nach einem Jahr dein Leben geordnet. Wenn du keine Straftaten mehr begangen hast und die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe nicht mehr nötig scheint, lassen sich sowohl die Bewährungs- als auch die Betreuungszeit verkürzen. Dies kannst du auf Wunsch bei Gericht beantragen. Deine Bewährungshelferin oder dein Bewährungshelfer wird sich dazu äußern.

Andererseits kann das Gericht deine Bewährungszeit auch verlängern, zum Beispiel, wenn du währenddessen erneut verurteilt wirst. In der Regel befragt es dazu vorher deine Betreuungsperson.

Vorbereitung und Nachbetreuung

Bei manchen Straftaten ordnet das Gericht Untersuchungshaft (U-Haft) für dich an. Diese kann bis zu deiner Hauptverhandlung dauern.

Ist damit zu rechnen, dass du eine Jugendstrafe mit Bewährung bekommst, kannst du bis zur Hauptverhandlung mit deiner zukünftigen Betreuungsperson freiwillig zusammenarbeiten (Vorbereitung).

Den Kontakt kannst du über die Gruppenleitung in der Haftanstalt oder die Jugendhilfe im Strafverfahren herstellen. Solltest du aus der U-Haft durch eine Haftprüfung entlassen werden, kannst du weiterhin bis zur Hauptverhandlung mit deiner Betreuungsperson zusammenarbeiten.

Nachbetreuung bei Bedarf

Du hast deine Betreuungszeit erfolgreich bestanden, benötigst aber noch eine bestimmte Zeit lang weitere Hilfe und Unterstützung? Dies ist auf freiwilliger Basis (Nachbetreuung) und in Absprache mit deiner Betreuungsperson möglich.

Was die Bewährungshilfe leistet

Beim ersten Besuch deiner Bewährungshelferin oder deines Bewährungshelfers hast du sicher bestimmte Erwartungen. Vielleicht hast du von anderen schon etwas darüber gehört – Gutes oder weniger Gutes. Am besten ist, du machst dir dein eigenes Bild.

Auf jeden Fall wird sich die für dich zuständige Person Zeit für dich nehmen und dir zuhören.

Weißt du gerade nicht, wie es in deinem Leben weitergehen soll, und hast du viele offene Fragen? Bei dringenden Problemen kann deine Ansprechperson viel mit dir und für dich tun.

Sie hilft dir,

- den Mut nicht zu verlieren und deine ungelösten Fragen und Probleme zu ordnen,
- komplizierte Amtsschreiben zu verstehen und selbst einen Brief zu schreiben,
- für eine Ausbildung oder Arbeit eine Bewerbung und einen Lebenslauf zu formulieren,
- zur richtigen Zeit zum richtigen Amt zu gehen (Jugendamt, Arbeitsamt, Sozialamt),
- eine Wohnung oder einen geeigneten Platz in einer Wohngemeinschaft zu finden,
- deine Schulden zu regulieren und bei Bedarf vieles andere mehr.

Wichtig sind der regelmäßige Besuch und Ehrlichkeit. Nur dann ist es möglich, dich wirksam dabei zu unterstützen, ein selbstständiges Leben ohne Straftaten zu führen.

Solltest du nach einiger Zeit feststellen, dass du mit deiner Ansprechperson nicht zurechtkommst, kannst du auch wechseln. Entweder du sprichst es an oder schreibst an dein Jugendgericht.

Deine Mitarbeit ist wichtig

Wenn du den Kontakt zu deiner Betreuungsperson gar nicht erst aufnimmst oder abbrichst, wird sie versuchen, die Zusammenarbeit über Briefe, Anrufe oder Hausbesuche wiederherzustellen.

Gelingt dies nicht, muss sie das Gericht darüber informieren. Sehr wahrscheinlich wird dich das Gericht dann zu einem Anhörungstermin auffordern. Dort kannst du begründen, warum der Kontakt zur Bewährungshilfe nicht stattgefunden hat.

Deine Betreuungsperson wird ebenfalls vor Ort sein, um die Zusammenarbeit mit dir zu klären und fortzusetzen.

Das Gericht kann dir auch wegen deiner Kontaktverweigerung einen Arrest von bis zu vier Wochen verordnen und verlangen, den Kontakt wieder aufzunehmen.

Solltest du nicht zum Anhörungstermin erscheinen, kann das Gericht auch einen Sicherungshaftbefehl erlassen. In dem Fall musst du mit deiner Festnahme durch die Polizei und anschließender Haft bis zur Anhörung rechnen.

Damit es nicht so weit kommt: **Geh besser hin!**



Bericht fürs Gericht

Deine Bewährungshelferin oder dein Bewährungshelfer muss dem Gericht regelmäßig einen Bericht über dich schicken. Üblicherweise wird dieser Bericht vorher mit dir besprochen.

Musst du während der Bewährungszeit noch einmal vor das Gericht, wird dich deine Ansprechperson zur Verhandlung begleiten und erläutern, wie die Bewährungszeit verlaufen ist. Ein positiver Bericht kann sich vorteilhaft für dich auswirken.

Willst du mehr über die Arbeit der Jugendbewährungshilfe wissen? Dann schau auf die Website der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:



www.berlin.de/sen/bjf/go/jugendhilfe



Erneute Straffälligkeit

Begehst du während der Bewährungszeit erneut eine Straftat, musst du wieder vor das Gericht. Deine Bewährungshelferin oder dein Bewährungshelfer wird die neue Verhandlung mit dir vorbereiten und dich zum Termin begleiten.

Du solltest der Einladung der Jugendhilfe im Strafverfahren zu einem Gespräch unbedingt folgen.

Bevor das Gericht ein Urteil fällt, fragt es deine Ansprechperson, wie die Bewährungszeit verlaufen ist und wie sie dich einschätzt. Von dieser mündlichen Auskunft kann es abhängen, ob dir das Gericht noch einmal eine neue Bewährung gibt oder nicht.

Im schlimmsten Fall erhältst du eine neue Jugendstrafe ohne Bewährung.

Möglicherweise gibt dir das Gericht mit seinem neuen Urteil aber auch eine weitere Chance, indem es die festgelegte Jugendstrafe noch einmal zur Bewährung aussetzt.



Solltest du auch hier gegen die Bewährungsauflagen verstoßen, etwa durch Straftaten oder Kontaktabbruch zur Bewährungshilfe, kann dich das Gericht erneut zu einer Anhörung vorladen. Es entscheidet dann, ob die Bewährung aufgehoben wird und du in die Jugendstrafanstalt musst.

Gegen einen Widerruf kannst du innerhalb von sieben Tagen Beschwerde einlegen. Der schriftliche Beschluss wird dir zugeschickt.







STRAFVERFAHREN

Ermittlungsverfahren

Besprich mit deiner Bewährungshelferin oder deinem Bewährungshelfer, was du tun kannst,

- wenn du eine neue Straftat begangen hast oder
- wenn du zu einer polizeilichen Vernehmung vorgeladen wirst, weil jemand Strafanzeige gestellt hat.

Es ist sinnvoll, zur polizeilichen Vernehmung zu gehen, auch wenn es keine Pflicht ist. Die Polizei muss dir dann erklären, was dir vorgeworfen wird und welche Strafvorschriften dafür gelten. Du kannst dann entscheiden, ob du aussagen und einen Rechtsbeistand zu Hilfe nehmen willst.

Nimmt dich die Polizei auf frischer Tat fest, wird sie dich in der Regel zunächst auf das Polizeirevier bringen und dort vernehmen. Sie kann dich bis Mitternacht des darauffolgenden Tages festhalten und dem Haftgericht vorführen. Dies wird sie immer dann tun, wenn sie wegen eines Verbrechens gegen dich ermittelt. Alle Ermittlungsunterlagen muss die Polizei an die Staatsanwaltschaft weiterleiten. Diese entscheidet schließlich, ob sie eine Anklage gegen dich erhebt.

Beschließt die Polizei nach deiner Vernehmung, dich nicht dem Haftgericht vorzuführen, muss sie dich sofort freilassen.

Lies dir das Ermittlungsprotokoll immer gut durch und prüfe, ob alle Angaben stimmen, bevor du es unterschreibst.

Haftbefehl

Auch beim Haftgericht kannst du dich zu den Vorwürfen äußern, musst es aber nicht. Bei dieser Vernehmung kannst du dich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt unterstützen lassen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist im Bereitschaftsgericht anwesend und wird dich und das Gericht beraten. Sag ihr, dass du eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer hast. Sie wird diese Ansprechperson dann ganz sicher kontaktieren und sie über deine jetzige Lebenssituation und den Bewährungsverlauf informieren.

Hast du mit deiner Ansprechperson der Bewährungshilfe gut zusammengearbeitet, kann sie sich für dich einsetzen. Vielleicht wirkt sich dies positiv auf die Entscheidung des Haftgerichts aus.

Das Haftgericht prüft, ob du inhaftiert werden musst, sobald ein dringender Tatverdacht gegen dich vorliegt, zum Beispiel weil ...

- du bei einer Straftat erwischt wurdest oder
- belastende Aussagen von Zeuginnen oder Zeugen oder zahlreiche Indizien gegen dich vorliegen.

Mögliche Haftgründe sind:

- Fluchtgefahr,
- Verdunkelungsgefahr oder
- Wiederholungsgefahr.

Liegt kein Grund für eine Inhaftierung vor, wirst du wieder freigelassen.



Ordnet das Gericht Untersuchungshaft an, kannst du sofort einen Antrag auf Haftprüfung stellen. Die Entscheidung darüber erfolgt innerhalb von zwei Wochen. Du darfst einen Rechtsbeistand und deine Bewährungshelferin oder deinen Bewährungshelfer aus der U-Haft anrufen.

Erhältst du eine Haftverschonung, ist diese oft mit Auflagen verbunden. Dazu zählt etwa die polizeiliche Meldepflicht, die du dann unbedingt einhalten musst.

Wenn bei Jugendlichen eine Jugendstrafe zu erwarten ist, kann das Gericht auch eine Unterbringung in einer Einrichtung zur Vermeidung der U-Haft anordnen.

Anklage

Mit einer Anklageschrift beantragt die Staatsanwaltschaft beim Gericht, dass ein Hauptverfahren gegen dich eröffnet wird. Das Gericht schickt dir die Anklageschrift zu und gibt dir meistens sieben Tage Zeit, dich nochmals schriftlich zu den Tatvorwürfen zu äußern.

In der Anklageschrift steht,

- welche Straftat dir die Staatsanwaltschaft vorwirft und ob es sich dabei um ein Vergehen oder ein Verbrechen handelt,
- wie sich die Straftat zugetragen haben soll und
- welche Beweise dafür vorliegen, um dich der Tat zu überführen.

Deshalb lies dir die Anklageschrift gründlich durch und prüfe, ob das, was dir darin vorgeworfen wird, auch stimmt. Wenn du dazu etwas länger brauchst, schreibe an das Gericht oder rufe dort an. Oder du bittest deine Bewährungshelferin oder deinen Bewährungshelfer darum. Geh mit deiner Betreuungsperson die Anklageschrift durch und überlegt gemeinsam, was du tun kannst.

Täter-Opfer-Ausgleich

Ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)* ist laut Jugendgerichtsgesetz (JGG) möglich, wenn eine Anzeige erstattet, die Tatperson ermittelt und das Verfahren nicht eingestellt wurde.

Zu dieser Form der Konfliktschlichtung müssen beide Seiten bereit sein. Dabei hilft eine erfahrene und neutrale Vermittlung, etwa durch eine auf Mediation, Schlichtung oder Konfliktberatung spezialisierte Person.

Beteiligt sind Jugendliche und Heranwachsende, Beschuldigte und Geschädigte jeden Alters. Erwachsene und auch Strafunmündige können auf freiwilliger Basis in eine Konfliktschlichtung einbezogen werden.

Ziele des Täter-Opfer-Ausgleichs:

- Der Konflikt zwischen der geschädigten und der Tatperson und seine Folgen werden besprochen und für beide Seiten zufriedenstellend bereinigt, etwa in Form einer Wiedergutmachung.
- Der materielle Schaden wird weitestgehend behoben.
- Lange und teure Zivilverfahren werden abgewendet.

Beim Täter-Opfer-Ausgleich steht die geschädigte Person im Mittelpunkt. Sie kann gegenüber der Tatperson ihre Verletztheit und Wut ausdrücken und ihre Ansprüche für eine Wiedergutmachung anmelden.

Für die Tatperson bedeutet der Ausgleich, sich intensiv mit der geschädigten Person und den Folgen der Tat auseinanderzusetzen.

* In Berlin wird der TOA von der EJF gAG Integrationshilfe und der Jugendhilfe im Strafverfahren durchgeführt. Diese Konfliktschlichtung ist freiwillig, kostenlos und während des gesamten Strafverfahrens möglich.

Für eine Wiedergutmachung gibt es viele Möglichkeiten, darunter

- ein gemeinsames Gespräch mit Entschuldigung,
- Schmerzensgeld oder Schadensersatz,
- ein Geschenk als symbolische Geste,
- Arbeitsleistungen, um den Schaden zu beheben,
- gemeinsame Aktivitäten von Tatperson und Opfer.

Entscheidend ist:
Beide Seiten müssen den Ausgleich annehmen.

Die Einhaltung der Vereinbarungen kontrollieren die Vermittlungsperson und die Jugendhilfe im Strafverfahren. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erhält abschließend einen Bericht über den Verlauf der Konfliktschlichtung und die getroffenen Vereinbarungen.

Ein erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleich kann – soweit dem nicht andere Gründe entgegenstehen – zu einer Einstellung des Verfahrens oder einer Strafmilderung führen.



Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren* wird dich zu einem Gespräch einladen. Sie ist Teil des Verfahrens und muss in der Verhandlung folgende Punkte erläutern:

- deine Lebensgeschichte,
- die Umstände der Tat,
- deine Strafmündigkeit,
- ob du als heranwachsender Mensch noch einer jugendlichen Person gleichgestellt bist und daher nach dem Jugendstrafrecht verurteilt werden kannst.

Sie muss einen Vorschlag machen, wie du bestraft werden sollst, falls das Gericht dich für schuldig befindet.

Verteidigung

Die Person, die als Anwältin oder Anwalt deine Verteidigung im Verfahren übernimmt, liest auch deine Ermittlungsakte. Sie bespricht mit dir den Verlauf der Gerichtsverhandlung und empfiehlt dir, wie du dich verhalten sollst. Sie ist dein Rechtsbeistand und sollte sich im Jugendstrafverfahren gut auskennen.

Überlege dir, was du von deinem Rechtsbeistand erwartest und ob er deine Erwartungen erfüllen kann. Du kannst dir deinen Rechtsbeistand selbst suchen. Er kann dann beantragen, als Pflichtverteidigung bestellt zu werden. Erkundige dich auch nach den ungefähren Kosten, bevor du einen Auftrag für eine anwaltliche Vertretung unterschreibst.

Bevor du dich entscheidest, besprich alles mit deiner Betreuungsperson.

* Die Jugendhilfe im Strafverfahren gehört zum Jugendamt des jeweiligen Bezirks (Bezirksamt, Rathaus). Die Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren gehört zur Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Benennst du keinen Rechtsbeistand, wird dir das Gericht einen zuordnen. In einigen Fällen erhältst du auch eine Pflichtverteidigung, wenn du zum Beispiel für ein Verbrechen angeklagt wirst oder länger als drei Monate in Untersuchungshaft bist.

Jugendliche, die in die Untersuchungshaft müssen, haben sofort Anspruch auf eine Pflichtverteidigung.

Hauptverhandlung

Von der Schwere der Straftat, die dir vorgeworfen wird, hängt ab, vor welchem Gericht die Hauptverhandlung stattfindet.

Unterschieden wird zwischen

- Jugendgericht,
- Jugendschöffengericht und
- Jugendkammer.

Jugendliche erfahren noch einen besonderen Schutz dadurch, dass Zuhörende im Gerichtssaal ausgeschlossen werden. Deine Eltern dürfen aber dabei sein.

Bei Heranwachsenden ist die Verhandlung öffentlich. In beiden Fällen sind jedoch Ausnahmen möglich, die vorher beantragt werden müssen.

Deine Betreuungsperson wird in der Regel an der Verhandlung teilnehmen und diese mit dir vorbereiten. Sie bespricht mit dir, was sie in der Verhandlung zum Bewährungsverlauf, über deine jetzige Lebenssituation und zu deiner Persönlichkeit sagen wird.

Versäumst du die Verhandlung unentschuldigt, wird dich zu einem späteren Zeitpunkt die Polizei abholen oder sofort einen Haftbefehl erlassen.

Der Verhandlungsablauf, den die Strafprozessordnung regelt, verläuft in etwa so:

1. Die Staatsanwaltschaft liest die Anklageschrift vor. Dann beginnt die Beweisaufnahme. du kannst dich zu den Tatvorwürfen äußern, musst es aber nicht. Wenn du aussagen willst, befragen dich die Richterin oder der Richter, die Staatsanwaltschaft und auch dein Rechtsbeistand zur Sache.
2. Anschließend werden die Bezeugenden befragt. Auch du hast das Recht, sie zu befragen. Sie müssen auf alle Fragen wahrheitsgemäß antworten. Zeigt sich später, dass sie nicht die Wahrheit gesagt haben, müssen sie selbst mit einem Strafverfahren rechnen.

Ist eine bezeugende Person mit dir verwandt, verschwägert oder verlobt, muss sie nicht gegen dich aussagen.

Merke dir: Alles in der Beweisaufnahme Gesagte kann für oder gegen dich verwendet werden.

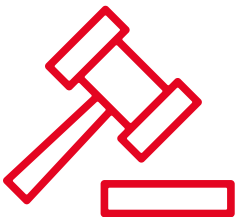
3. Wenn die Beweisaufnahme abgeschlossen ist, wird deine Bewährungshelferin oder dein Bewährungshelfer
 - über deine Entwicklung berichten,
 - den Verlauf der Betreuung einschätzen,
 - sagen, ob eine weitere Zusammenarbeit sinnvoll erscheint, und
 - das Gericht bei seiner Entscheidung beraten.

Auch die Jugendhilfe im Strafverfahren wird deine bisherige Entwicklung beschreiben und dem Gericht vorschlagen, wie es reagieren soll, wenn es dich für schuldig hält.

4. Die Staatsanwaltschaft hält ihren Schlussvortrag und beantragt, wie das Gericht aus ihrer Sicht urteilen soll. Sie begründet dies mit den Tatsachen, die in der Beweisaufnahme ermittelt wurden.
5. Anschließend hält deine Verteidigung ihren Schlussvortrag. Dann folgt dein Schlusswort. Darin kannst du noch einmal alles sagen, was für dich spricht, etwa ...
 - dass du dich ändern willst,
 - dass du deine Fehler einsehst und dich entschuldigen willst oder aber
 - dass du dich immer noch unschuldig fühlst.
6. Wenn alle gesprochen haben, zieht sich das Gericht zur Beratung zurück, um eine Entscheidung zu treffen.

Urteil

Wenn das Gericht das Urteil verkündet, müssen alle im Gerichtssaal aufstehen. Es heißt dann: „Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil.“ Das Urteil wird zunächst ausgesprochen. Nach einigen Wochen bekommst du es schriftlich.



Rechtsmittel

Nach der Urteilsverkündung kannst du innerhalb einer Woche vom Tag der Verhandlung an deine Rechtsmittel geltend machen. So kannst du entweder Berufung oder Revision beim Gericht beantragen.

- **Berufung:** Du bist mit dem Urteil nicht einverstanden.
- **Revision:** Das Gericht hat gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen.

Es kann immer nur ein Rechtsmittel eingelegt werden.

Vor deiner Entscheidung solltest du mit deiner Bewährungshelferin oder deinem Bewährungshelfer sprechen und dich dann gemeinsam mit deiner Anwältin oder deinem Anwalt beraten.

Du kannst die Berufung oder Revision schriftlich formulieren oder aber bei Gericht in der Geschäftsstelle zu Protokoll geben. Beide Rechtsmittel können auch von der Staatsanwaltschaft eingelegt werden - bei Jugendlichen auch durch die Eltern.

Wurdest du vom Landgericht verurteilt, bleibt dir nur das Rechtsmittel der Revision, nicht aber der Berufung.

In Berufung gehen

Wenn du mit dem Urteil des Jugendgerichts oder des Jugendschöffengerichts nicht einverstanden bist, weil du es vielleicht zu hart oder ungerecht findest, kannst du dagegen Berufung einlegen und es von einem höheren Gericht überprüfen lassen.

Die Berufung brauchst du nicht zu begründen, aber sie muss innerhalb einer Woche vom Tag der Verhandlung an bei Gericht eingehen. Dabei kannst du dir von der Jugendhilfe im Strafverfahren, deiner Betreuungsperson oder einem Rechtsbeistand helfen lassen.



Es kommt dann zu einer weiteren Verhandlung vor einem höheren Gericht, in der über deinen Berufungsantrag entschieden wird. du hast dort noch einmal die Gelegenheit, deinen Fall zu schildern.

Legt keine Seite Rechtsmittel gegen das Urteil ein, wird es rechtskräftig und ist für dich verbindlich. Sobald ein Urteil rechtskräftig ist, kann niemand mehr etwas dagegen unternehmen.

Gnadengesuch als Ausnahme

Wurdest du zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt, kannst du dich an die Gnadenstelle bei der Senatsverwaltung für Justiz wenden. Das ist aber nur sinnvoll, wenn sich in deinem Leben viele neue gute Dinge ergeben haben. Beim Gnadengesuch hilft dir deine Betreuungsperson oder dein Rechtsbeistand.

Wenn sich bei einer Gerichtsverhandlung deine Unschuld herausstellt, wirst du freigesprochen.





NACH DEM URTEIL

Die Verhandlung liegt hinter dir und du wurdest rechtskräftig verurteilt. Daraus folgen für dich bestimmte Kosten, Auflagen und Einschränkungen.

Kosten für das Strafverfahren

In seinem Urteil legt das Gericht unter anderem fest, ob du die Verfahrenskosten bezahlen musst.

Zu den Verfahrenskosten zählen:

- Gerichtsgebühren bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe,
- Verdienstaufschlag und Fahrgeld von bezeugenden Personen,
- Kosten für Gutachten und Sachverständige,
- Ausgaben für die Verteidigung durch eine Anwältin oder einen Anwalt.

Wenn das Gericht dir die Verfahrenskosten aufgrund deiner finanziellen Situation nicht zumuten will, kann es mit dem Schuldspruch auch bestimmen, dass die Staatskasse die Kosten übernimmt.

Wurdest du bei der Hauptverhandlung freigesprochen, übernimmt die Staatskasse die Verfahrenskosten.

Weitere Kosten

Hast du durch Straftaten Vorteile erlangt, etwa Geld oder Gegenstände, musst du diesen Wert ersetzen.

Zusätzlich können aufgrund von Straftaten wie Körperverletzung, Sachbeschädigung oder Diebstahl auch zivilrechtliche Forderungen an dich gestellt werden.

Zivilrechtliche Forderungen können wie folgt aussehen:

- Die Versicherung oder Krankenkasse der geschädigten Person fordert Geld von dir.
- Du musst Schmerzensgeld bezahlen.
- Der Verdienstaufschlag einer geschädigten Person wird dir in Rechnung gestellt.

Schulden abbezahlen - aber wie?

Durch die Verfahrenskosten, zivilrechtlichen Forderungen, den zu leistenden Wertersatz und die Rechnung deines Rechtsbeistands können schnell hohe Schulden für dich zusammenkommen.

Besprich am besten mit deiner Bewährungshelferin oder deinem Bewährungshelfer, wie du die Schulden abbezahlen kannst. Oft kann eine Vereinbarung über eine angemessene Ratenzahlung den größten Druck verringern.



Eintrag im Führungszeugnis: Vorbekannt oder nicht?

Bewirbst du dich bei einem Privatunternehmen um Arbeit oder eine Lehrstelle, kann es von dir ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen. Das beantragst du bei einem Bürgeramt in deiner Nähe und kostet 13 Euro. Darin steht, ob du vorbekannt bist oder nicht.

Alle gerichtlichen Verurteilungen werden registriert. Dafür gibt es das Erziehungsregister und das Bundeszentralregister (Strafregister)* mit Sitz in Bonn.

Ein Eintrag im Zentralregister kann je nach Urteil für drei, fünf oder zehn Jahre ins polizeiliche Führungszeugnis aufgenommen werden. Damit giltst du als vorbekannt. Nach der jeweiligen Frist erlischt der Eintrag im Führungszeugnis und es ist wieder „sauber“.

Mit einem Eintrag im Führungszeugnis musst du rechnen:

1. bei einer Verurteilung zur Jugendstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde,
2. wenn die Bewährung widerrufen und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt wurde,
3. bei einer Verurteilung zur Jugendstrafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung laut der §§ 174 bis 180 und 182 des StGB.

Wenn dein Führungszeugnis keinen Eintrag enthält, giltst du als nicht vorbekannt.

*Auskünfte aus dem Bundeszentralregister erhalten ohne deine Einwilligung nur einige Behörden und das Gericht.

Führerscheinsperre und Fahrverbot

Wenn du mehrfach wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis oder auch wegen anderer Straftaten verurteilt wurdest, kannst du vom Gericht auch eine Führerscheinsperre bekommen. Das heißt, du darfst dann für eine festgelegte Zeit (Sperrfrist) keinen Führerschein machen.

Sechs Monate vor Ablauf der Sperrfrist kannst du bei einem Bürgeramt die Erserteilung eines Führerscheins beantragen. Dann wird im Fahreignungsregister nach deinen Eintragungen geforscht und geprüft, ob gegen dich neue Verfahren laufen.

Fahrverbot oder Entzug des Führerscheins

Besitzt du schon einen Führerschein und bist betrunken oder unter Einfluss von Drogen oder Medikamenten Auto gefahren oder hast du andere Verkehrsteilnehmende genötigt oder bedroht? Dann kann dir das Gericht den Führerschein zeitweise (Fahrverbot) oder komplett entziehen.

Bei einem Fahrverbot bekommst du den Führerschein nach Ende der gesetzten Frist wieder. Wurde dir der Führerschein entzogen, kannst du sechs Monate vor Ablauf der Sperrfrist die Neuerteilung beantragen. Das machst du bei einem Bürgeramt und bringst dafür das Gerichtsurteil, den Sehtest und ein biometrisches Foto mit. Außerdem musst du dort ein Führungszeugnis (Behördenzeugnis) beantragen.

Übrigens:

Der Führerschein wird dir ebenfalls entzogen, wenn du ihn nur zur Probe hast und nicht zur Nachschulung gehst. An der Nachschulung musst du aber teilnehmen, weil du eine Verkehrsregel, beispielsweise Halt an roter Ampel, nicht beachtet hast oder in der Probezeit unter Alkohol- oder Drogeneinfluss gefahren bist.

Kosten für den neuen Führerschein

Der Antrag auf Neuerteilung kostet 221,30 Euro, das Führungszeugnis kostet 13 Euro. Das Führerscheibüro prüft dann deine Eignung erneut und unabhängig davon, ob du dich an die Auflagen aus dem Urteil gehalten hast.

Kosten für weitere Untersuchungen

Wenn du mit Alkohol oder Drogen im Straßenverkehr aufgefallen bist, musst du dich vielleicht einem medizinisch-psychologischen Test oder einer fachärztlichen Untersuchung mit einem Drogenscreening (Haaranalyse) unterziehen. Alles zusammen kann dich bis zu 1.500 Euro kosten.

Die Testergebnisse sind entscheidend für eine Führerscheinerteilung. Falls du nicht an den Tests teilnimmst oder sie nicht bestehst, bekommst du keinen Führerschein.

In jedem Fall gilt:
erst Fahrstunden nehmen, wenn dir
die Ersterteilung vom Amt bestätigt wurde!





KONTAKT

Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende

Alle Betreuungspersonen der Jugendbewährungshilfe sind erreichbar über unsere Geschäftsstelle bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Berlin.

Geschäftsstelle der Jugendbewährungshilfe

NEUKÖLLN

Buschkrugallee 95, 12359 Berlin
Telefon: 030 901989-203/-204

Außenstellen der Jugendbewährungshilfe

CHARLOTTENBURG-WILMERSDORF

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Raum 8107
Goslaer Ufer 39, 10589 Berlin
Telefon: 030 9029-18171

FRIEDRICHSHAIN

Boxhagener Straße 115, 10245 Berlin
Telefon: 030 29339641-1/-2/-3/-4

KÖPENICK

Rathaus Köpenick
Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin
Telefon: 030 90297-2510

SPANDAU

Westerwaldstraße 29, 13589 Berlin
Telefon: 030 3780110-0/-1

WEDDING

Nazarethkirchstraße 49 a, 2. OG, 13347 Berlin
Telefon: 030 45805864-1/-2/-4/-5/-6/-8/-9

Wichtige Adressen

Landgericht Berlin / Strafgerichtsbarkeit

Amtsgericht Tiergarten

Turmstraße 91 / Wilsnacker Straße 3-5, 10559 Berlin
Telefon: 030 9014-0

Bereitschaftsgericht

Tempelhofer Damm 12, 12101 Berlin
Telefon: 030 4664-9009-00/-49

Jugendstaatsanwaltschaft

Alt-Moabit 5, 10557 Berlin
Telefon: 030 9014-0

Jugendstrafanstalt Berlin-Plötzensee

Friedrich-Olbricht-Damm 40, 13627 Berlin
Telefon: 030 90144-0

Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg

Lützwowstraße 45, 12307 Berlin
Telefon: 030 7400118-0

Justizvollzugsanstalt Moabit

Alt-Moabit 12 a, 10559 Berlin
Telefon: 030 9014-5033/-5034

ZASt - Zentrale Auskunftsstelle des Berliner Justizvollzuges

Telefon: 030 9014-5656

Justizvollzugsanstalt Tegel

Seidelstraße 39, 13507 Berlin
Telefon: 030 90147-111

Justizvollzugsanstalt für Frauen Lichtenberg

Hauptanstalt
Alfredstraße 11, 10365 Berlin
Telefon: 030 90253600

SOZIALE DIENSTE DER JUSTIZ

Gerichts- und Bewährungshilfe für Erwachsene

Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin
Telefon: 030 901328-00/-01/-55

Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren

bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Buschkrugallee 95, 12359 Berlin
Telefon: 030 901989-203/204

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.

Bundesallee 42, 10715 Berlin
Telefon: 030 8647130

TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

EJF gAG Integrationshilfe

Bughagenstraße 12, 10551 Berlin
Telefon: 030 4295841
Fax: 030 4294196
→ www.toa-berlin.ejf.de

→ Details ab Seite 28

Verkehrsverbindungen:

U-Bhf. Turmstraße: U9

S-Bhf. Bellevue: S3, S5, S7, S9

